

Die Kindergärten der Gemeinde Hildrizhausen



Informationsheft zum Aufnahmeantrag

Inhalt:

- Betreuungsangebote und Kindergärten
- Nicht aller Anfang muss schwer sein – Eine Hilfe zum Einstieg
- Benutzungsordnung
- Datenschutzrechtliche Informationen
- Merkblatt des Gesundheitsamts (Infektionsschutz)

Anlagen:

- Aufnahmeantrag
- Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung (Anlage 1)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung nach ansteckender Krankheit (Anlage 2)
- Besondere Betreuung aufgrund einer Erkrankung (Anlage 3)
- Bankabbuchungsauftrag (Anlage 4)
- Einverständniserklärungen (Anlage 5 – 8)

Träger:

Gemeinde Hildrizhausen
Herrenberger Straße 13
71157 Hildrizhausen
www.hildrizhausen.de

Tel.: 07034 / 9387 - 0
Fax: 07034 / 9387 - 40

Kindergärten:

Panoramastraße: Tel.: 07034 / 30606
Schönbuchstraße: Tel.: 07034 / 30482
In der Schule: Tel.: 07034 / 30031

► **Betreuung zwischen 0 und 1 Jahr**

► **Kindertagespflege** ausschließlich durch das Modell **TAKKI**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lallo, Tel. 07034/9387-22 oder an den Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen, Tel. 07031/21371-0.

► **Betreuung zwischen 1 und 3 Jahren**

► **Kindergarten „Schönbuchstraße“**, Schönbuchstraße 30
Kinderkrippe (Zentrale Kinderkrippe für die gesamte Gemeinde)

1 Gruppe mit max. 10 Kindern

Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

► **Kindertagespflege** über das Modell TAKKI

► **Betreuung ab 2 Jahren**

► **Kindergarten „Schönbuchstraße“**, Schönbuchstraße 30

► **Kindergarten „Panoramastraße“**, Panoramastraße 10

Jeweils 2 Gruppen mit insgesamt max. 53 Kindern

Öffnungszeiten: 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
(außer Freitag)
oder 7.30 – 13.00 Uhr + 1 Nachmittag
(wahlweise)

► **Kindergarten „In der Schule“**, Sommerfeld
**verlängerte Öffnungszeiten oder
Ganztagesbetreuung mit Mittagstisch (erst ab 3 Jahren möglich)**

2 Gruppen mit max. 42 Kindern

Öffnungszeiten:

Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 13.30 Uhr

Ganztagesbetreuung 7.30 – 16.30 Uhr (Montag – Donnerstag)

7.30 – 13.30 Uhr (Freitag)

In allen Kindergärten können Kinder auf Antrag ab dem 2. Geburtstag in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden.

Im Kindergarten in der Schule werden die **Ganztageskinder (ab 3 Jahren)** nach 13.30 Uhr aus beiden Gruppen zusammengefasst und weiter betreut. Wahlweise können auch **nur 2 Tage Ganztagesbetreuung** gebucht werden.

Der Kindergarten in der Schule bietet auch einen **Mittagstisch** an, der zusätzlich in Anspruch genommen werden kann (Preis je Essen 3,50 €, bei der Ganztagesbetreuung ist das Essen im Kindergartenbeitrag integriert).

► **Waldkindergarten**

Ergänzend zu dem Angebot dieser kommunalen Kindergärten wurde im Frühjahr 2002 der „**Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V.**“ eingerichtet. Die Organisation erfolgt über einen privaten Trägerverein der von der Gemeinde fachlich und finanziell unterstützt wird.

Ansprechpartner hierfür ist Herr Palmer-Huke (Tel.: 07034/655261).

Öffnungszeiten

In den Kindergärten „Schönbuchstraße“ und „Panoramastraße“ werden die Regelöffnungszeit und eine erweiterte Öffnungszeit angeboten. Mit der erweiterten Öffnungszeit kann nur noch ein Nachmittagsbesuch pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Plätze im Kindergarten „In der Schule“ sind für Kinder von Eltern gedacht, die eine längere zusammenhängende Betreuungszeit benötigen (verlängerte Öffnungszeiten). Seit September 2008 wird dort auch eine Ganztagesbetreuung angeboten.

Personal

Da die Kindergärten „Panoramastraße“ und „Schönbuchstraße“ (teilweise auch der Kindergarten „In der Schule“) gruppenübergreifend arbeiten, haben die Kinder zu allen Mitarbeiterinnen einer Einrichtung Kontakt. Starre Gruppeneinteilungen werden nicht mehr vorgenommen.

Gebäude und Gestaltung

Durch das gruppenübergreifende Arbeiten stehen den Kindern während dem freien Spiel alle Räume zur Verfügung. Diese Form der Betreuung bietet den Kindern ein größeres Spielangebot und eine größere Vielfalt an Spielkameraden. Ansonsten wird in so genannten Projektgruppen zu bestimmten Themenbereichen altershomogen gearbeitet. Dies hat den Vorteil, dass die Kinder auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand gezielter gefördert werden können.

Kinderkrippe

Nach dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz** und dem **Kinderförderungsgesetz** haben hierfür Erziehungsberechtigte Anspruch, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- auf Arbeitsuche sind,
- sich in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Eingliederungsmaßnahmen nach Hartz IV teilnehmen oder wenn
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

Diese Voraussetzungen müssen bei der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe vorliegen. Hierfür ist/sind die Arbeitsbescheinigung(en) 4 Wochen vor Aufnahme der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Bei Änderungen der Voraussetzungen während des Kinderkrippenbesuches behält das Kind den Platz in der Krippe.

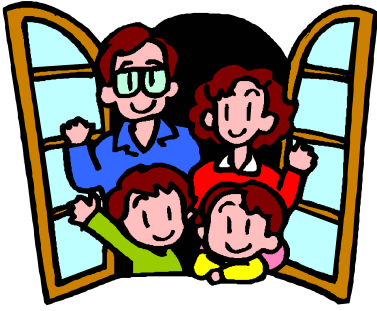
TAKKI (Kommunale Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen)

TAKKI ist ein Modell im Landkreis Böblingen zur Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege. Die Kinder werden von Tagespflegepersonen betreut und die Tagespflegepersonen erhalten Ihr Entgelt entsprechend den Richtsätzen des Landkreises von der Kommune.

Anspruch hierauf haben Erziehungsberechtigte nach oben genannten gesetzlichen Regelungen (siehe Kinderkrippe).

Auskünfte sowie Infoblätter hierzu erhalten Sie auf Nachfrage direkt bei Herrn Lallo.

Für Auskünfte zu den verschiedenen Betreuungsformen steht Ihnen Herr Lallo (Tel. 07034/9387-22) im Rathaus zur Verfügung oder surfen Sie einfach auf der Seite www.hildrizhausen.de unter der Rubrik „Kinder, Jugend und Bildung“.



Nicht aller Anfang muss schwer sein

Viele Eltern sehen dem 1. Kindergarten tag mit Spannung entgegen. Bleibt mein Kind ohne mich? Was soll ich tun, wenn es weint oder wieder mit nach Hause möchte? Bei den meisten Kindern verläuft der Eintritt in den Kindergarten ohne größere Schwierigkeiten. Aber auch Kinder, die mit Angst und Anhänglichkeit reagieren, verhalten sich verständlich und sind keine Seltenheit. Das Kindergartenpersonal ist darauf eingestellt und kann helfen.

Hier einige Tipps, damit der erste Tag nicht zum Trauerspiel wird:

1. In der Regel können Sie mit Ihrem Kind einen Tag zum Schnuppern kommen. Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit der Erzieherin über Ihre Befürchtungen zu sprechen. Sie können mit ihr eine Absprache treffen, wie sie beide sich dem Kind gegenüber verhalten.
2. Überprüfen Sie Ihre eigene Einstellung und Ihre Gefühle in Bezug auf die Trennung. Können **SIE** sich von Ihrem Kind trennen? Haben Sie genügend Vertrauen zu den Erzieherinnen, um sicher sein zu können, dass Ihr Kind gut aufgehoben ist? Plagt Sie vielleicht ein schlechtes Gewissen, zum Beispiel, weil sie berufstätig sind? Fürchten Sie die Leere, die entstehen könnte, wenn Sie den Vormittag ohne Ihr Kind verbringen? Überprüfen Sie für sich diese Fragen, denn Kinder haben feine Antennen, mit denen sie Ihre Unsicherheit leicht aufnehmen können. Sie müssen überzeugt sein, dass es der richtige Schritt ist für Ihr Kind.
3. Verabschieden Sie sich immer von Ihrem Kind. Heimlich wegschleichen, während das Kind ins Spiel vertieft ist, trübt das Vertrauen und kann die Situation verschlimmern.
4. Bleiben Sie nicht zu lange. Je länger der Abschied, desto länger der Schmerz.
5. Signalisieren Sie der Erzieherin, dass sie gehen möchten. So kann sie gegebenenfalls Ihr Kind zu sich nehmen und es trösten.
6. Sollte ein Kind größere Trennungsschwierigkeiten haben, bleiben Sie bei ihm. Sie können dann am nächsten oder übernächsten Tag einen neuen Versuch machen. Ihr Kind sollte immer wissen, ob Sie gehen oder bleiben.
7. Die Erzieherinnen kümmern sich um Ihr weinendes Kind. Kein Kind muss mit Trennungsschmerz allein in der Ecke sitzen.
8. Die Erzieherinnen können aus ihrer Erfahrung heraus beurteilen, ob bei einem weinenden Kind die Chance besteht, dass es sich beruhigt. Falls nötig werden Sie benachrichtigt. Bleiben Sie darum die ersten Tage bitte erreichbar.

Benutzungsordnung

Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Hildrizhausen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Auf Antrag ist auch eine Aufnahme in den Kindergärten ab dem 2. Geburtstag in altersgemischten Gruppen möglich.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.1 Auf Antrag werden ab 01. September 2008 Kinder zwischen einem Jahr und drei Jahren in der Kinderkrippe im Kindergarten „Schönbuchstraße“ aufgenommen. Hierfür gelten zum Aufnahmezeitpunkt die Voraussetzungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes. (Erziehungsberechtigte haben Anspruch, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine suchen oder sich in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Eingliederungsmaßnahmen nach Hartz IV teilnehmen oder wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.)
- 1.2 Die Reihenfolge der Aufnahme in die Kinderkrippe entspricht der Reihenfolge der Anmeldung. Sollte die Krippe ausgebucht sein wird eine Warteliste geführt. Die Gemeinde behält sich vor, um eine Warteliste möglichst zu vermeiden, das älteste Kind (die ältesten Kinder) bereits vor dem 3. Geburtstag in den Kindergarten wechseln zu lassen. Ansonsten erfolgt der Wechsel in den Kindergarten in der Regel am Anfang des Monats des 3. Geburtstages.

Benutzungsordnung

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Kindergartenleiterinnen.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. (Anlage 1)
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel frühestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1), ausnahmsweise auch früher.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - ◆ wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - ◆ wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - ◆ wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - ◆ wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

Benutzungsordnung

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe, ist die Gruppenleiterin unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Während der Ferienzeiten eines Kindergartens ist bei Bedarf der Wechsel in einen anderen möglich, sofern ein Kindergarten geöffnet hat.
2. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er wird zum Anfang des Monats per Bankabbuchung eingezogen.
Der Gemeinderat hat im April 2011 die Gebühren für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 angepasst:

Benutzungsordnung

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Regelgruppe (Kindergärten „Panoramastraße“ und „Schönbuchstraße“)

| <u>Beitragssatz: 1-facher Regelbeitrag (RB)</u> | | | |
|---|------------------|-----------|-----------|
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 95,00 € | 97,00 € | 99,00 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 72,00 € | 74,00 € | 76,00 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 48,00 € | 49,00 € | 50,00 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 16,00 € | 16,00 € | 16,00 € |

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (Kindergarten „In der Schule“)

| <u>Beitragssatz: 1-facher RB zzgl. Zuschlag</u> | | | |
|---|------------------|-----------|-----------|
| | | 12,50% | 25,00 % |
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 95,00 € | 109,00 € | 123,50 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 72,00 € | 83,00 € | 95,00 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 48,00 € | 55,00 € | 62,50 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 16,00 € | 18,00 € | 20,00 € |

Ganztagesbetreuung 4 Tage/Woche

| <u>Beitragssatz: 1,5-facher VÖ-Satz zzgl. 5 warme Mahlzeiten/Woche</u> | | | |
|--|------------------|-----------|-----------|
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 212,50 € | 233,50 € | 255,00 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 178,00 € | 194,50 € | 212,50 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 142,00 € | 152,50 € | 163,50 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 94,00 € | 97,00 € | 100,00 € |

Ganztagesbetreuung 2 Tage/Woche

| <u>Beitragssatz: 1,25-facher VÖ-Satz zzgl. 3 warme Mahlzeiten/Woche</u> | | | |
|---|------------------|-----------|-----------|
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 160,75 € | 178,00 € | 196,00 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 132,00 € | 145,50 € | 160,50 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 102,00 € | 110,50 € | 120,00 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 62,00 € | 64,50 € | 67,00 € |

Diese Beiträge gelten jeweils ab dem 01. September des Beginns eines jeden Kindergartenjahres.

Bei der Übersicht über die Beiträge für die Ganztagesbetreuung sind die Kosten für die warmen Mahlzeiten bereits eingerechnet. Eine Änderung aufgrund des Essenspreises bleibt vorbehalten.

Benutzungsordnung

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

Altersmischung in einer Regelgruppe ab 2 Jahren (Kindergärten „Panoramastraße“ und „Schönbuchstraße“)

| Beitragssatz: 2-facher Regelbeitrag (RB) | | | |
|--|------------------|-----------|-----------|
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 190,00 € | 194,00 € | 198,00 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 144,00 € | 148,00 € | 152,00 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 96,00 € | 98,00 € | 100,00 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 32,00 € | 32,00 € | 32,00 € |

Altersmischung in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) ab 2 Jahren (Kindergarten „In der Schule“)

| Beitragssatz: 2-facher VÖ-Beitrag | | | |
|-----------------------------------|------------------|-----------|-----------|
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 190,00 € | 218,00 € | 247,00 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 144,00 € | 166,00 € | 190,00 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 96,00 € | 110,00 € | 125,00 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 32,00 € | 36,00 € | 40,00 € |

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe ab dem vollendeten 1. Lebensjahr

Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

| Beitragssatz: 3-facher RB | | | |
|-----------------------------|------------------|-----------|-----------|
| Familiengröße | Kindergartenjahr | | |
| Kinder unter 18 Jahren | 2010/2011 | 2011/2012 | 2012/2013 |
| Fam. mit 1 Kind | 285,00 € | 287,00 € | 292,00 € |
| Fam. mit 2 Kindern | 216,00 € | 213,00 € | 217,00 € |
| Fam. mit 3 Kindern | 144,00 € | 144,00 € | 147,00 € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern | 48,00 € | 58,00 € | 59,00 € |

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Bei Anmeldungen während eines Kalendermonats wird ab 11 möglichen Besuchstagen der volle Elternbeitrag abgebucht. Sollten weniger als 11 Besuchstage innerhalb des Anmeldemonats möglich sein, wird der halbe Elternbeitrag abgebucht.
4. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
5. Der Elternbeitrag wird für 11 Monate im Kindergartenjahr erhoben und gilt je Kindergartenkind.

Benutzungsordnung

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - ◆ auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - ◆ während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - ◆ während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm; hierzu zählt auch der Befall mit Kopfläusen) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 2).
4. Eine Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente wird während der Betreuungszeit durch das Kindergartenpersonal **nicht** durchgeführt.

Liegt eine Erkrankung vor, bei der es zu **akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern** kommt (z.B. Allergien, Epilepsie, Diabetes), werden ärztlich verordnete Medikamente durch das Betreuungspersonal nur nach **schriftlicher Vereinbarung** zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht. Die Medikamentierung und eine Unterweisung über das Verhalten in Notsituationen sollten durch den behandelnden Arzt erfolgen.

Benutzungsordnung

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine dem Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (s. Anlage) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

3. Kinder dürfen nur dann mit dem Fahrrad zur Kindertagesstätte kommen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet werden. Dasselbe gilt auch für den Rückweg. Verkehrserziehungsdienste befürworten die Fahrradnutzung durch Kindergartenkinder und Schulkinder bis zur 2. Klasse im Straßenverkehr **nicht**.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Personensorgeberechtigte

Wir haben als Kindertageseinrichtung unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder weiteren Bezugspersonen zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.

Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, zu Ihnen oder zu weiteren Bezugspersonen.

Unter Umständen kann es angebracht sein, vorhandene Daten auch für weitere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, zu verarbeiten oder nutzen.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherten Daten und wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und die Entwicklungsfortschritte Ihres Kindes.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.

Datenschutzrechtliche Informationen

- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir an Sie mit der Bitte herantreten, eine **Einwilligungserklärung zu unterzeichnen**, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten erlaubt, für die wir keine Rechtsgrundlage haben, die wir aber im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten oder uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Wir bitten um Ihre verständnisvolle Mitwirkung.

Merkblatt des Gesundheitsamts

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Infektionen, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Merkblatt des Gesundheitsamts

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.